

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen,
betreffend Beleuchtung der Bahnhöfe.

(Vom 21. Juli 1891.)

Tit.

Anlaßlich eines Unfalles — Tödtung eines Bahnbediensteten — der in letzter Zeit auf einer der bedeutenderen Stationen der Schweiz vorgekommen ist, hat es sich gezeigt, daß der Unfall sich wohl nicht ereignet hätte, wenn der betreffende Bahnhof mit Gas- statt mit Petroleumbeleuchtung versehen gewesen wäre.

Der Umstand, daß die zugehörige Ortschaft Gasbeleuchtung besitzt und daher die Einführung derselben mit verhältnißmäßig geringen Kosten verbunden gewesen wäre, daß im Fernern auch schon anderweitige Unfälle ganz oder theilweise der ungenügenden Stationsbeleuchtung zugeschrieben werden mußten, veranlaßte unser Eisenbahndepartement, die Frage einer besseren Stationsbeleuchtung im Allgemeinen in Betracht zu ziehen und zu prüfen, auf welche Weise im Speziellen bestehende Uebelstände beseitigt werden könnten. Das Departement ist nun der Ansicht, daß da, wo die Bevölkerung das Bedürfniß nach einer gehörigen öffentlichen Beleuchtung empfunden und eine solche, sei es nun durch Gas oder elektrisches Licht, eingeführt hat, diese Beleuchtungsart auch auf die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnstationen ausgedehnt werden sollte. Da in solchen Fällen die Kosten gewöhnlich keine so erheblichen sind, daß sie ernstlich in Betracht fallen könnten, so steht seiner Ansicht nach der Ausführung dieses Gedankens, die im Interesse der Betriebssicherheit geboten erscheint, kein Hinderniß entgegen.

Indem wir uns der Ansicht des Eisenbahndepartements anschließen, laden wir, in Anwendung des Art. 31 des Eisenbahngesetzes, die Bahngesellschaften ein, in genanntem Sinne vorzugehen, d. h. auf denjenigen Stationen, wo noch eine der Gasbeleuchtung qualitativ nachstehende Beleuchtung existirt, während die in der Nähe befindlichen Ortschaften die Gas- oder elektrische Beleuchtung eingeführt haben, dieselbe Beleuchtung ebenfalls einzurichten.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 21. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen,
betreffend Beleuchtung der Bahnhöfe. (Vom 21. Juli 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1891
Date	
Data	
Seite	1226-1227
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 379

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.